



Staatsministerin Ulrike Scharf, MdL  
weitere stellvertretende Ministerpräsidentin

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

Frau Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

P I-1312-3-4/6 A  
13.01.2025

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

StMAS-II5/0013.05-3/1280

DATUM

06.02.2025

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl und Kerstin Celina betreffend „Achtwöchige Fixierung im BKH Taufkirchen 2011“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Schuberl und der Frau Abgeordneten Celina beantworte ich, hinsichtlich der Fragen 3.1 und 3.2 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz (StMJ), wie folgt:

Vorbemerkung: Seit der Einführung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes im Jahr 2015 sind die Voraussetzungen sowie das Verfahren bei Fixierungen in dem Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) (gegenwärtig in Art. 25) sowie den Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz (VVBayMRVG) geregelt. Es bedarf danach grundsätzlich stets einer vorherigen Genehmigung des zuständigen Gerichts. Nach Beendigung einer Fixierung ist die untergebrachte Person zudem auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der Fixierung nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen. Eine Fixierung darf daneben nur längstens für 24 Stunden angeordnet werden. Mildere Mittel dürfen nicht vorliegen. Neben der ständigen 1:1 Betreuung ist das Fortbestehen der Notwendigkeit regelmäßig zu überprüfen.

## 1. Wie lautet die Erkenntnis der Staatsregierung zu diesem Vorfall im Detail?

Nach Mitteilung der Maßregelvollzugseinrichtung Taufkirchen sei es am 4. Oktober 2011 bei einem Visitenbesuch durch Chef-, Ober- und Stationsarzt zu einem plötzlichen, massiven körperlichen Angriff auf die genannten Personen gekommen.

Nach dem Betreten des Zimmers habe die untergebrachte Person zunächst Drohungen ausgestoßen, habe geschrien und in der Folge unvermittelt mit Fäusten auf die Ärzte eingeschlagen, so dass die untergebrachte Person schließlich von mehreren alarmierten Personen körperlich überwältigt werden musste. Aufgrund des akuten Erregungszustandes habe die untergebrachte Person fixiert und einmalig notfallmäßig mediziert werden müssen.

In den folgenden Wochen habe die untergebrachte Person das Personal bei Kontaktaufnahme weiterhin bedroht und beleidigt. Das psychopathologische Zustandsbild habe sich weiter deutlich verschlechtert. Die untergebrachte Person habe die behandelnden Ärzte aufgefordert, sie aus der mechanischen Beschränkung zu entlassen und ohne Behinderung aus dem Haus gehen zu lassen, verbunden mit der Drohung, bei Nichterfüllung dessen andere untergebrachte Personen zu schlagen oder zu töten. Der psychopathologische Zustand sei geprägt gewesen durch erhebliche Labilität, massiv gesteigerte Reizbarkeit und ein hochaggressiv bedrohliches Zustandsbild, das sich abrupt innerhalb kurzer Zeit entwickelte und häufig zu erheblichen tätlichen Übergriffen in Verbindung mit verbaler Bedrohung geführt habe.

Die Notwendigkeit der Fixierung sei von ärztlicher Seite mindestens täglich kontrolliert worden. Das Pflegepersonal habe überwiegend stündlich die Fixierung überprüft. Es habe ständig Sichtkontakt bestanden. Bei jeder Kontaktaufnahme sei versucht worden, mit der untergebrachten Person ins Gespräch zu kommen, Absprachen bzw. Teilentfixierungen zu treffen und dadurch die Absprachefähigkeit zu prüfen sowie die akute Gefährlichkeit zu beurteilen. Diese Gespräche seien häufig durch die untergebrachte Person boykottiert worden, so dass keine Absprachen getroffen werden konnten. Zudem seien von dieser dauerhaft und regelmäßig Tötungs- und Verletzungsdrohungen gegenüber

Mitpatientinnen, dem Pflegepersonal und den Therapeuten ausgesprochen worden. Zeitweise sei während der Essens- oder Getränkeaufnahme auch die Hände entfixiert worden, wobei es häufig zu erneuten tätlichen Übergriffen gekommen sei.

## **2. War die Fixierung aus Sicht der Staatsregierung rechtmäßig (bitte begründen)?**

Die Maßnahme sei nach Mitteilung der Maßregelvollzugseinrichtung Taufkirchen beim Amtsgericht beantragt worden. Durch das Amtsgericht sei mitgeteilt worden, dass die Genehmigung nicht erforderlich sei. Da sich die betroffene Person im Maßregelvollzug befinde, könnten Zwangsmaßnahmen zur Heilbehandlung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gemäß Strafvollzugsgesetz (StVollzG) in Verbindung mit dem Bayerischen Unterbringungsgesetz (BayUnterbrG) von den Bediensteten der Einrichtung ergriffen werden.

In diesem Zeitraum galt für auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachte das BayUnterbrG. Dieses sah in Art. 19 BayUnterbrG vor, dass Bedienstete der Einrichtung gegen Untergebrachte unmittelbaren Zwang anwenden dürfen, wenn dies zur Durchführung des Art. 12 Abs. 1 und 2 BayUnterbrG, des Art. 13 BayUnterbrG oder von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erforderlich ist. Weiter war festgelegt, dass unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs diejenigen zu wählen sind, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen, sowie dass unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

Es sind vorliegend nach den Darlegungen der Maßregelvollzugseinrichtung Taufkirchen zum jetzigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die damals geltenden gesetzlichen Regelungen durch diese nicht eingehalten worden sind.

Aus hiesiger Sicht ist fortwährend darauf zu achten, dass durch die Anwendung milderer Mittel Zwangsmaßnahmen auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden. Die

Fachaufsichtsbehörde, das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug (AfMRV), betont und überprüft dies regelmäßig bei den Prüfbesuchen in den Maßregelvollzugseinrichtungen.

**3.1 Gab es zu diesem Fall ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren?**

**3.2 Wie wurde dieses abgeschlossen (bitte begründen)?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen zu 3.1 und 3.2 gemeinsam beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft Landshut teilte mit, dass aufgrund einer Strafanzeige im Januar 2014 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und abgeschlossen wurde. Zum Inhalt des Verfahrens und zum Verfahrensabschluss liegen keine Informationen mehr vor, weil die Akten nach Ablauf der bundesweit einheitlichen Aufbewahrungsfrist ausgesondert wurden.

**4.1 Gab es zu diesem Fall disziplinarrechtliche Verfahren?**

**4.2 Wie wurden diese abgeschlossen (bitte begründen)?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen zu 4.1 und 4.2 gemeinsam beantwortet.

Da nach Ansicht der Maßregelvollzugseinrichtung Taufkirchen kein Fehlverhalten von Mitarbeitenden vorgelegen habe, seien keine disziplinarischen Verfahren oder Maßnahmen eingeleitet worden.

**5.1 Gab es in den Jahren 2010 bis 2013 weitere Fälle auffällig langer Fixierungen im BKH Taufkirchen?**

Falls, ja:

**5.2 Wie lange dauerten diese jeweils?**

### 5.3 Welche Konsequenzen gab es hierzu jeweils?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.1, 5.2 und 5.3 gemeinsam beantwortet.

Unter Bezugnahme auf die der Maßregelvollzugseinrichtung Taufkirchen vorliegenden Unterlagen sowie nach Rücksprache mit dem damaligen ärztlichen Direktor erfolgten in dem genannten Zeitraum keine entsprechend langen anderweitigen Fixierungen.

Sach- und Rechtslage haben sich seit dem Jahr 2015 mit Inkrafttreten des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) grundlegend geändert. Zusätzlich zum Richtervorbehalt, der in Bayern für Fixierungen bereits vor der entsprechenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeführt worden war, inhaltlich auch über die Anforderungen hinausgeht und zudem auch weitere besondere Sicherungsmaßnahmen erfasst, wurden in Bayern verschiedene Maßnahmen zur Kontrolle und Reduzierung von Zwang und besonderen Sicherungsmaßnahmen getroffen: Mittlerweile werden Fixierungen systematisch statistisch erfasst. Eine statistische Erfassung von Fixierungen erfolgt in Bayern standardisiert seit dem Jahr 2022 im sogenannten Forensischen Informationssystem (FIS). Die Erhebung erfolgt durch die Maßregelvollzugseinrichtungen; das AfMRV hat Zugriff auf die im FIS erfassten Daten und wertet diese aus. Bereits zuvor wurden die Daten zu erfolgten Fixierungen durch das im Jahr 2015 gegründete AfMRV bei den Maßregelvollzugseinrichtungen anhand von Meldebögen halbjährlich erfragt und ausgewertet. Das AfMRV überprüft zudem Zwangs- und besondere Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Prüfbesuche regelmäßig und untersucht dabei insbesondere verhältnismäßig lange Fixierungen oder Fälle, in denen es zu einer häufigen Fixierung einzelner untergebrachter Personen kommt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ulrike Scharf